



Allgemeine Verkaufs-/und Lieferbedingungen

§ 1 Allgemeine Lieferbedingungen

Die vorliegenden Lieferbedingungen gelten für alle unsere Angebote und Verträge über Lieferungen, Leistungen, Montagen und Verkäufe, sofern die Vertragspartner nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbaren. Alle Änderungen oder Abweichungen von den Allgemeinen Lieferbedingungen und von dem Vertrag sind schriftlich zu vereinbaren. Andere allgemeine Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Im Fall von Widersprüchen zwischen dem Vertrag und diesen allgemeinen Lieferbedingungen hat der Vertrag Vorrang.

Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt

§ 2 Liefer- und Leistungsumfang

Für den Umfang der Leistung / Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Auftragnehmers maßgebend. Alle Angebote sind stets freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch eine schriftliche Bestellung des Auftraggebers zustande. Bei fehlender schriftlicher Bestellung gilt das Angebot des Auftragnehmers.

Die Lieferung maschineller und anderer Anlagen umfasst alle ausdrücklich in dem Auftrag festgelegten Komponenten, Materialien und Leistungen.

Der Lieferumfang beinhaltet die technische Standarddokumentation in Deutscher Sprache. Wir sind nicht verpflichtet, Herstellungspläne für Anlagen oder Ersatzteile bereitzustellen.

Planung, Arbeiten vor Ort, Montage, Überwachung und Schulung des Personals, Inbetriebnahme sowie andere Komponente neben den Standardkomponenten sind nur in dem ausdrücklich im Auftrag festgelegten Umfang enthalten.

Die gelieferten Anlagen, sowie die daran ausgeführten Arbeiten entsprechen den jeweils anwendbaren technischen Normen nach Deutschem Recht.

Bei Lieferungen außerhalb von Deutschland richten sich Art und Umfang der von uns zu erbringenden Leistungen nach der getroffenen schriftlichen Vereinbarung. Die am Verwendungsort (außerhalb DE) gültige Normen und Vorschriften müssen uns vom Besteller schriftlich übermittelt werden. Daraus entstehende Mehrkosten, die sich nicht auf die Deutsche Normen beziehen, hat der Besteller zusätzlich zum vereinbarten Preis zu tragen.

Alle vereinbarten Lieferungen sind gemäß INCOTERMS 2000 durchzuführen. Sollten keine Lieferbedingungen vereinbart sein, so gilt „ab Werk“ (EXW).

Sofern die Vertragsparteien nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbaren, geht die Gefahr gemäß den jeweils vereinbarten Lieferungen auf den Besteller über, unabhängig vom Zeitpunkt der tatsächlichen Abnahme und Inbetriebnahme. Dies gilt nicht, wenn eine offensichtliche Beschädigung durch den Lieferanten eintritt.

Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Bestellers wegen eines Lieferverzuges bleiben unberührt.

§ 3 Überlassene Unterlagen

Alle technischen Unterlagen sind nur dann verbindlich, wenn auf diese schriftlich im Vertrag Bezug genommen wurde, oder wenn diese ausdrücklich vereinbart wurden. Übergebene Dokumente, technische Unterlagen und Software bezüglich der Anlage oder Ihrer Herstellung bleiben im Eigentum der übergebenden Vertragspartei. Die erhaltenen Unterlagen dürfen ohne die Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei nicht für andere Zwecke, als Montage, Inbetriebnahme, Betrieb oder Wartung der Anlage verwendet werden. Die Unterlagen dürfen nicht an Dritte übergeben, oder deren Inhalt mitgeteilt werden.



§ 4 Preise und Zahlung

Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten unsere Preise ausschließlich Verpackung und zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe. Die Zahlung hat gemäß der im Auftrag vereinbarten Zahlungsweise- und fristen auf das genannte Konto zu erfolgen. Kann der Besteller seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen, können wir die Erfüllung unserer Verpflichtungen zurückstellen.

Wir sind berechtigt vom Besteller Zinsen zu verlangen, sollte dieser mit seinen Zahlungen in Verzug kommen. Der anzuwendende Zinssatz ist der durch die Gesetzgebung zulässige Höchstsatz. Die Zinsen sind zu zahlen vom Verzugsdatum bis zum Tag der tatsächlichen Zahlung.

Der Besteller hat kein Recht, die Erfüllung seiner Verpflichtung zur Zahlung zurückzustellen, wenn ausgelieferte Gegenstände unwesentliche Mängel aufweisen oder wenn wir mit der Lieferung unwesentlich in Verzug sind.

Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die 3 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.

§ 5 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Dem Besteller steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen. Wir sind berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Besteller sich vertragswidrig verhält.

Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, behalten wir uns das Recht vor, vom Vertrag nach Mahnung zurückzutreten und die Herausgabe der erbrachten Lieferungen zu verlangen. Der Besteller haftet für alle Schäden, die infolge der Rücknahme des Liefergegenstandes entstehen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.

§7 Abnahmeprüfungen

Der Besteller ist nicht berechtigt, die Anlage vor Abnahme zu betreiben. Betreibt der Besteller die Anlage vor Abnahme ohne unsere Zustimmung, so gilt die Anlage als abgenommen.

Die Abnahmeprüfungen werden im Rahmen entsprechend dem Vertrag ausgeführt. Sind im Vertrag keine Anforderungen für die Abnahme festgelegt, werden diese gemäß der Vorschriften und Normen üblichen Vorgehensweise durchgeführt.

Sofern eine Abnahme erfolgt, gilt die Anlage als abgenommen, sofern die Anlage die Bedingungen des Vertrages erfüllte. Werden diese Bedingungen nicht erfüllt, müssen die Mängel ohne Verzug beseitigt werden, und eine weitere Abnahme hat zu erfolgen. Geringfügige Mängel welche den sicheren Betrieb nicht beeinflussen, sind kein Hinderungsgrund für die Abnahme. Diese Mängel sind aufzulisten und unverzüglich zu beheben.



§8 Leistungen des Bestellers

Der Besteller soll auf seine Kosten am Ort der Leistungserbringung rechtzeitig alle Voraussetzungen, die eine Leistungserbringung durch uns ermöglichen schaffen, insbesondere :

Hilfsgeräte und Gerüste, die für den Zugang notwendig sind, Transport- und Verladegeräte, Zufahrten für Schwertransport (Tragfähigkeit der Wege, Flurhöhe) und Strom, Druckluft, sowie Arbeits- und Betriebsmittel.

Der Besteller hat uns über die Risiken am Arbeitsplatz und über die bestehenden Sicherheitsvorschriften und den Arbeitsschutz zu unterrichten.

§ 9 Gewährleistung und Mängelrüge sowie Rückgriff/Herstellerregress

Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Der Besteller hat uns unverzüglich schriftlich von aufgetretenen Mängeln an der Anlage oder Montage zu unterrichten.

Für alle Lieferungen von Anlagen und Neuteilen, erhalten Sie von uns die Gewährleistung des jeweiligen Herstellers. Dieser muss Material, dass festgestellte Mängel aufgrund von fehlerhaftem Design, Bauart oder schwerwiegenden Defekten aufweist, nach Wahl entweder unentgeltlich nachbessern oder entsprechend neu liefern. Der Besteller hat uns und dem Hersteller Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.

Alle weiteren Mängelansprüche für Montagen und Reparaturen entnehmen Sie bitte den Inspektions- und Montagebedingungen, die wir in gesonderter Ausgabe an Sie weitergeben.

Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

Beide Vertragspartner sind berechtigt, die Erfüllung Ihrer vertraglichen Verpflichtungen auszusetzen, soweit die Erfüllung durch Umstände, die nicht ihrer Kontrolle unterliegen, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse (höhere Gewalt) verhindert wird.

In keinem Fall haften wir für besondere Folgeschäden, einschließlich, aber nicht beschränkt, auf :

Produktionsausfall, Vermögensschäden, Gewinnausfall, Nutzungsausfall oder Verlust von Verträgen.

Dieser Haftungsausschluss gilt jedoch nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir jedoch nur für die vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden. Die Haftung nach den zwingenden Bestimmungen des Produktions-Haftungsgesetzes bleibt unberührt.

§ 10 Sonstiges / Salvatorische Klausel

Die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand und für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.

Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen..

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt, bzw. diese Lücke ausfüllt.

Stand : 01.01.2009